

■ Ausgewählte Aspekte aus *privatrechtlichen* Bestimmungen

- *Haftung aus Vertrag?* Der Abnehmer (Käufer) von Oberboden kann gegenüber dem Abgeber (Verkäufer) die ausdrückliche Zusicherung verlangen, dass der Oberboden (Kaufsache) den umweltrechtlichen Vorgaben entspricht. Dies erleichtert ihm die Durchsetzung allfälliger Sachgewährleistungsansprüche.
- *Haftung aus unerlaubter Handlung?* Diese dürfte kaum je zur Anwendung gelangen, da zwischen den Beteiligten regelmässig ein vertragliches Verhältnis besteht, dass dem Geschädigten rechtlich eine aussichtsreichere Ausgangslage bietet.
- *Hinweis auf dem Fuhrschein?* Die Zusicherung, dass der Boden den umweltrechtlichen Vorgaben entspricht, sollte in den Kaufvertrag aufgenommen werden. Da es praxisfremd ist, für diese Sachverhalte schriftliche Kaufverträge vorauszusetzen, sollte sich der Abnehmer zumindest auf dem Fuhrschein zusichern lassen, dass kein Verdacht auf Verunreinigung besteht.

■ Wichtig: Verhältnisse im Einzelfall beachten!

Das vorliegende Merkblatt weist auf die häufigsten und wichtigsten Hürden und Fallstricke hin. Im Einzelfall können noch weitere Aspekte Bedeutung erlangen, sodass oft noch eine genaue Abklärung im Einzelfall nötig ist. Zahlreiche Einzelfragen dürften zudem erst dann klar sein, wenn sie gerichtlich entschieden worden sind.

Literatur zum Thema

BUWAL und Eidg. Forschungsanstalt für Agrikulturchemie und Umwelthygiene (FAC) (Hrsg.): Mitteilungen (Nr. 4) zum qualitativen Bodenschutz und zur Verordnung über Schadstoffe im Boden. Bern 1993, 15 S.

BUWAL (Hrsg.): Anwendbarkeit von Richt- und Grenzwerten aus Vorschriften anderer Anwendungsbereiche bei der Untersuchung und Beurteilung von Altlasten. Bern 1996, 36 S.

Fachstelle Bodenschutz Kanton Zürich (Hrsg.): Merkblatt zum Umgang mit Boden bei Bauvorhaben. Zürich 1995, 2 S.



Aushub-, Rückbau-
und Recycling-Verband
Schweiz

Gerbegasse 10, CH-8302 Kloten
Telefon 01 813 76 56, Fax 01 / 813 76 70
Internet www.arv.ch, E-mail info@arv.ch

■ MERKBLATT:

Rechtliche Fragen beim Umgang mit verschmutztem Oberboden

■ Worum geht es?

Bei der Abschälung von Oberboden und bei dessen Weiterverwendung treten immer wieder Unsicherheiten und Fragen auf. Das Merkblatt legt aus rechtlicher Sicht dar, welche Risiken beachtet werden sollten, welche Folgen sie haben könnten und wie ihnen begegnet werden kann.

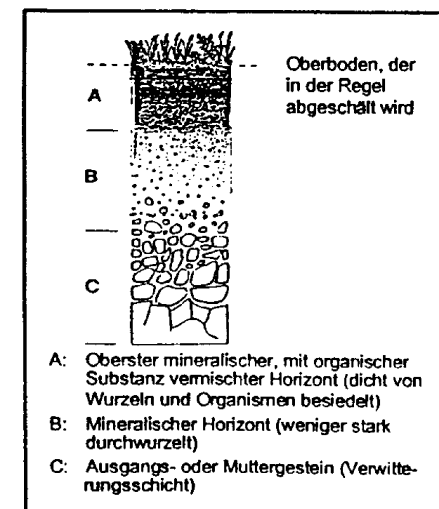
■ An wen richtet sich das Merkblatt?

Das Merkblatt will die in diesem Tätigkeitsbereich aktiven Unternehmungen ansprechen. Diese können in verschiedensten Funktionen mit Oberboden zu tun haben (z.B. als Käufer oder Verkäufer; vgl. die umseitige Darstellung). Ihnen soll das Merkblatt eine erste Orientierung ermöglichen.

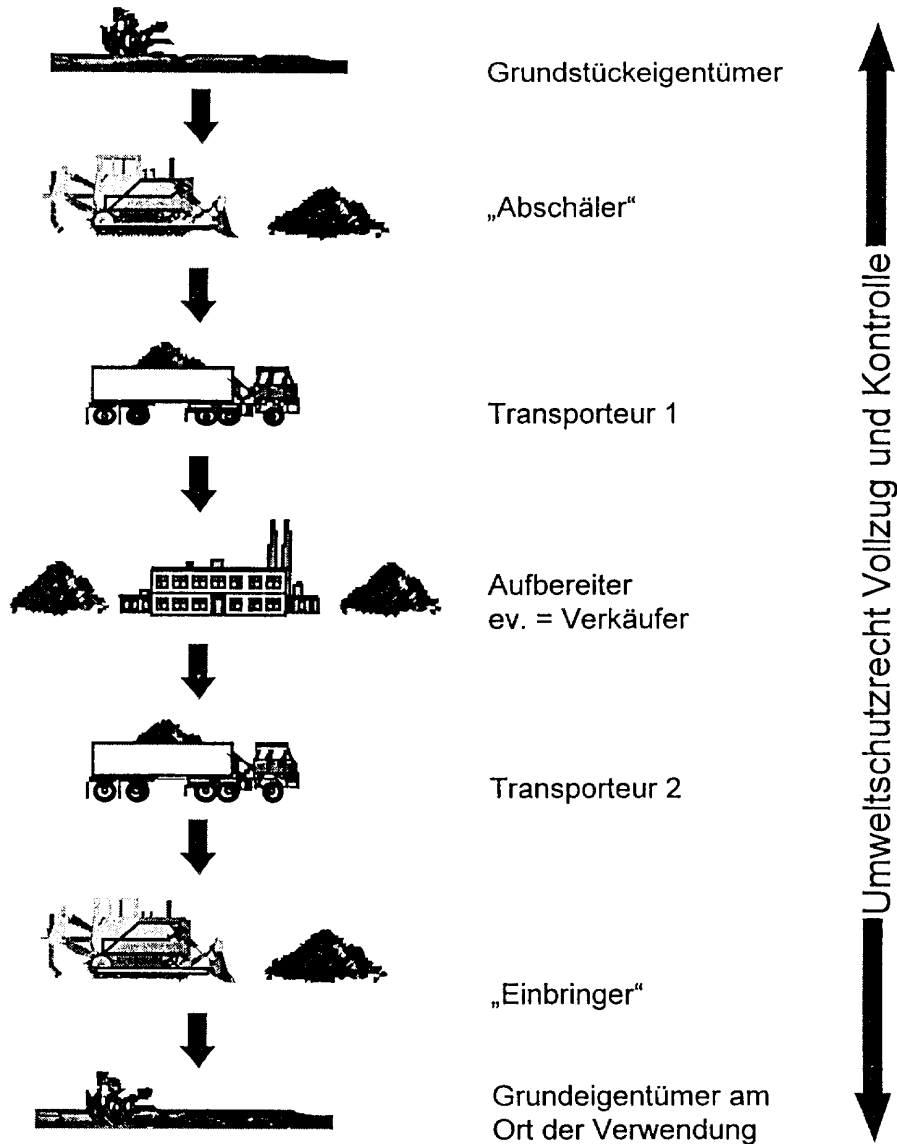
■ Was ist Humus, was ist Oberboden?

Die Bodenkunde (Pedologie) teilt den Boden (Pedotop) in Schichten (Horizonte) ein. Jener Teil des Bodens, der üblicherweise abgeschält wird, umfasst den A-Horizont. (vgl. nebenstehende Skizze).

Unter Nicht-Bodenkundlern hat sich dafür der Begriff „Humus“ eingebürgert. In der Bodenkunde bezeichnet dieser Ausdruck aber bloss die organische Substanz, sei es in der Form von abgestorbenem Pflanzen- und Tiermaterial (Streu), sei es in der Form anderer organischer Stoffe (Huminstoffe).



Wer ist betroffen?



Am Umgang mit Oberboden können verschiedenste Personen beteiligt sein. Die Kette vom Abschälen bis zum erneuten Einbringen des Oberbodens kann noch länger sein als dargestellt, es sind aber auch kürzere Abläufe denkbar, die einzelne Glieder dieser Kette überspringen. Auch wenn nur Teilschritte zur Diskussion stehen, bleibt sich die Problematik grundsätzlich gleich.

■ Welche rechtlichen Probleme stellen sich?

Beim Umgang mit Oberboden sind sowohl Vorschriften des öffentlichen Rechts (betrifft das Verhältnis zwischen dem Staat und den Privaten) wie solche des Privatrechts (betrifft das Verhältnis zwischen Privaten unter sich) zu beachten.

■ Ausgewählte Aspekte aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften

- *Altlast oder Abfall?* Unbelasteter oder schwach belasteter Oberboden kann wieder verwertet werden. Stark mit Schadstoffen belasteter Oberboden, der noch nicht abgeschält ist, gilt als Altlast. Wird der stark belastete Oberboden aber z.B. in eine Mulde oder auf einen Lastwagen geladen, so wird er nach den Bestimmungen des Umweltrechts zu Abfall.
- *Wen trifft die Abfall-Entsorgungspflicht?* Das Gesetz auferlegt diese dem Inhaber des Abfalls. Er muss den Abfall entsorgen (d.h. verwerten, unschädlich machen, beseitigen). Das am 1. Juli 1997 in Kraft tretende Umweltschutzgesetz hält ausdrücklich fest, dass er auch die Kosten dafür trägt.
- *Wer gilt als Inhaber des Abfalls?* Alle, die an der nebenstehenden Ablaufkette beteiligt sind, kommen auch als Inhaber des Abfalls in Frage.
- *Untersuchungspflicht?* In Fällen, in welchen eine Schadstoffbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Untersuchung nötig. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Pflicht insbesondere bei Abschälungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben durchgesetzt werden kann.
- *Verwertung an Ort:* Grundsätzlich ist eine Verwertung an Ort anzustreben.
- *Ausbringung an einem anderen Ort:* Hierbei ist grundsätzlich dafür zu sorgen, dass belasteter Oberboden nicht auf bisher unbelastete (oder weniger belastete) Standorte ausgebracht wird, damit diese nicht (oder nicht stärker) kontaminiert werden.
- *Pflicht zur Information der Abnehmer?* Eine rechtliche Abstützung der Informationspflicht besteht nur für UVP-pflichtige Projekte und zwar gegenüber den Behörden. Im Verhältnis zwischen Privaten besteht keine solche Pflicht. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen zum Kaufrecht ist es aber sowohl für den Abnehmer wie auch den Abgeber von Oberboden von Interesse, über allfällige Schadstoffbelastungen informiert zu sein.